



6. September 2011

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 9

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die elfte Veranstaltung vom 24. Februar 2011.....	1
2. Ausblick auf die 13. Veranstaltung vom 27. Oktober 2011	4
3. Pro memoria: Zweisprachige Redaktion (Koredaktion) von Entwürfen zu Bundesgesetzen und wichtigen Verordnungen.....	5
4. Neue Bezeichnungen für EU-Rechtsakte gemäss dem Vertrag von Lissabon.....	6
5. Veranstaltungen	7
6. Neue Publikationen, Varia.....	8

1. Rückblick auf die elfte Veranstaltung vom 24. Februar 2011

Vorabdruck der Berichterstattung in der Zeitschrift LeGes (www.leges.ch):

Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone – Problemfelder und Lösungsansätze

Jedes Jahr werden an einer der Veranstaltungen des Forums für Rechtsetzung Vertreter der Kantone eingeladen und Themen mit spezifischem Bezug zur kantonalen Gesetzgebung behandelt. Letztes Jahr war die Vollzugstauglichkeit des Bundesrechts ein Hauptthema. Dieses Thema wurde am Forum vom 30. Juni auf Wunsch der Kantone aus einer breiteren Perspektive nochmals aufgegriffen. Aktuellen Anlass hierzu bildete der Föderalistische Dialog vom 18. März 2011, an dem die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) das Thema der Umsetzung von Bundesrecht zur Sprache gebracht hatte. Der Föderalistische Dialog dient als Rahmen für regelmässige Gespräche zwischen einer Delegation des Bundesrates und einer Delegation der KdK. Diese intergouvernementalen Gespräche bieten Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur Diskussion von Themen, die das Verhältnis Bund – Kantone betreffen (institutionelle Fragen, Aussenpolitik, Querschnittprojekte von interdepartementalem Charakter). Ziel ist die Harmonisierung von Bundespolitik und kantonalen Politiken zum Zeitpunkt der Planung von Projekten und zum Zeitpunkt von deren Umsetzung.

Die Kantone sehen fünf Problemfelder, bei denen Handlungsbedarf besteht:

- 1. Zu später Einbezug der Kantone bei der Planung und der Entwurfserarbeitung*
- 2. Fehlende Berücksichtigung von Umsetzungsfragen im Rahmen der Vernehmlassung*
- 3. Fehlende Rückkoppelung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase*

4. Zu dürftige Feststellung der Kostenfolgen eines neuen Erlasses

5. Zu knappe Umsetzungsfristen

Der Bundesrat und die KdK haben die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone zur Prüfung der damit verbundenen Fragen vereinbart. Zu jedem dieser Punkte referierte am letzten Forum für Rechtsetzung ein Vertreter der Kantone. Der Direktor des Bundesamts für Justiz (BJ), Michael Leupold, und die Generalsekretärin der KdK, Sandra Maisen, führten durch die Veranstaltung. Die am Forum gewonnen Erkenntnisse sollen als Grundlage für die weiteren Überlegungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe dienen.

Zu später Einbezug der Kantone bei der Planung und Entwurfserarbeitung

Markus Bucheli, Leiter Recht und Legistik in der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, befasste sich mit jenen Phasen des Rechtsetzungsprozesses, die sich von der Projektplanung bis zum Vorliegen des Vorentwurfs mit erläuterndem Bericht erstrecken.

Der wirkungsvolle Einbezug der Kantone setze voraus, dass diese einerseits über bevorstehende Gesetzesvorhaben, andererseits aber auch über die Planung bei der Erarbeitung von konkreten Vorlagen informiert werden. Für die Mitwirkung der Kantone bieten sich aus seiner Sicht drei Instrumente an: Erstens seien die Kantone in die Arbeiten von vorbereitenden Gremien, wie Arbeitsgruppen oder Kommissionen, einzubeziehen, denen die Erstellung eines Berichts zum Gesetzesvorhaben und die Erarbeitung des Normkonzepts sowie des Vorentwurfs mit Erläuterungen obliegen. Zweitens sei der Einbezug der Kantone in die Ämterkonsultation ins Auge zu fassen; jener Stelle, die sich im Auftrag der Kantone im Rahmen der Ämterkonsultation äussere, solle grundsätzlich dieselbe Stellung wie den involvierten Bundesämtern zukommen. Drittens solle bei den Kantonen eine Vorvernehmlassung durchgeführt werden, vergleichbar mit dem Recht auf Stellungnahme, wie es dem Bundesgericht und den anderen richterlichen Behörden des Bundes bei bestimmten Vorlagen zustehe.

Der Direktor des BJ unterstützte das Anliegen der Kantone nach Einbezug und Information vollumfänglich; der Bund mache dies, wo er eine langfristige Planung habe. In Bezug auf die Stellungnahmen der Kantone zeigte er sich erstaunt darüber, wie wenig kritisch diese seien. Vollzugsschwierigkeiten oder Hinweise zum Verhältnis von Nutzen und Ertrag eines Gesetzes kämen wenig zur Sprache. Zu den Vorschlägen von Bucheli meinte Leupold, vorbereitende Gremien seien oft zu klein, um die politische Sicht der Kantone repräsentativ aufzunehmen. Die Generalsekretärin der KdK war demgegenüber der Ansicht, es wäre den Kantonen zu überlassen, wie sie sich organisierten, um ihre Sicht einzubringen. Ein Einbezug über die Direktorenkonferenzen wurde allseits als möglicher Weg angesehen.

Fehlende Berücksichtigung von Umsetzungsfragen (inkl. Kostenfolgen) im Rahmen der Vernehmlassung

Zum Vernehmlassungsverfahren äusserte sich Frank Schuler, Projektleiter für Justiz- und Verfassungsfragen im Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden.

Die Praktikabilität einer Regelung sei der Erfolgsgarant der Rechtsetzung, meinte Schuler. Daher sei es wichtig, die Vollzugsorgane früh in den Rechtsetzungsprozess einzubeziehen. Das Vernehmlassungsrecht mache entsprechende Vorgaben (z.B. Art. 2 VIG, Art. 8 VIV, Art. 141 ParlG); der Praktikabilität werde aber im Vernehmlassungsverfahren sowohl vom Bund als auch von den Kantonen zu wenig Gewicht beigemessen. Dies liege unter anderem daran, dass die Kantonsregierungen die Vernehmlassungsantwort oft auf die politischen Aspekte einer Vorlage konzentrierten. Vollzugsfragen und finanzielle Aspekte würden oftmals nicht abgeklärt.

Als Lösung schlug Schuler einen institutionalisierten Austausch zwischen Bund und Kantonen, eine Checkliste beim Bund sowie Schulungsmassnahmen vor. Der Bund solle in der Vernehmlassung konkret nach Vollzugsproblemen, Kosten, Zeitbedarf und Einfluss des Verordnungsrechts des Bundes fragen und allenfalls einen Verordnungsentwurf beilegen.

Als Fazit stellte Schuler drei Thesen auf:

1. Die Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone lasse sich durch eine Optimierung des Vernehmlassungsverfahrens verbessern.
2. Diese Verbesserung sei für alle Beteiligten mit Aufwand verbunden, der aber durch die Qualitätssicherung und -steigerung in der Rechtsetzung gerechtfertigt werde.
3. Die Verwirklichung einer besseren Berücksichtigung von Umsetzungsfragen und Kostenfolgen hänge vom Bund und den Kantonen ab.

Michael Leupold war einverstanden mit den Thesen. Die Kantone müssten schauen, dass Vernehmlassungsvorlagen an die Vollzugsverantwortlichen gingen. Der Bund seinerseits könne nicht konkret nach den Vollzugsproblemen fragen, weil er die Probleme nur global sehe. Er bekräftigte, dass der Bund in der Vernehmlassung nicht nur politische Haltungen, sondern insbesondere fachliche Details erfahren möchte. In den Augen der Bundeskanzlei (BK) sollten die Kantone ihre Praxis vereinheitlichen. Der Leiter des Rechtsdiensts der BK, Stephan Brunner, schlug vor, die KdK könnte Leitlinien für die Struktur der Antworten erlassen. Diese könnten standardmässig in einen politischen und einen fachlichen Teil zweigeteilt werden.

Fehlende Rückkopplung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase

In der parlamentarischen Phase sind die Kantone nicht mehr institutionell eingebunden; der Ständerat ist keine Kantonsvertretung. Es bestehe deshalb die Gefahr von Schnellschüssen, sagte in seinem Referat Christian Schuhmacher, Leiter des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Während den Kantonen in der vorparlamentarischen Phase noch verschiedene Wege der Einflussnahme offen stünden, sei es für sie in der parlamentarischen Phase sehr schwierig, auf die Vollzugstauglichkeit der von den Kommissionen und der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen hinzuwirken.

Als «Hauptpartner des Bundes» bei der Umsetzung seiner Massnahmen – so die Richtlinien des Bundesrates betreffend die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 16. Oktober 2002 – hätten die Kantone auch in dieser Phase der Rechtsetzung besseres Gehör verdient. Das geltende Recht sehe mindestens einen Lösungsansatz vor: Nach Artikel 17 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Ständerates hören die Kommissionen die Kantone auf deren Ersuchen zur Vollzugstauglichkeit der Erlasse der Bundesversammlung an. Es seien jedoch noch andere Wege zur Verbesserung der Rückkopplung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase zu suchen und zu diskutieren.

Als Lösungen sieht Schuhmacher eine Differenzierung zwischen politischen Fragen und Umsetzungsfragen, eine Sensibilisierung für Umsetzungsschwierigkeiten, die Begleitung der parlamentarischen Kommissionen durch Fachleute aus den Kantonen sowie ein «Sounding Board» während der parlamentarischen Phase, das die Vollzugsorgane fortlaufend über den neusten Stand der Gesetzgebungsvorhaben informieren würde und deren Echo wieder in die Räte einspiere. Der Direktor des BJ wies darauf hin, dass die Kommissionssitzungen vertraulich seien und die Fristen kurz. Die Rückkopplung an die Kantone habe etwa bei der Jugendstrafprozessordnung geklappt, und bei der Strafprozessordnung waren kantonale Praktiker an der Kommissionsarbeit beteiligt. Laut Schuhmacher fehlt aber eine flächendeckende Kultur im Bund. Der Leiter des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung I des BJ, Ridha Fraoua, hielt die Differenzierung von politischen Fragen und Umsetzungsfragen für äusserst schwierig; auch sei diese Transparenz politisch oft nicht erwünscht.

Zu knappe Umsetzungsfristen

Die Umsetzung des Bundesrechts in den Kantonen beschränkt sich nicht auf die Gesetzgebung, sondern hat in vielen Fällen auch Auswirkungen auf kantonale Budgetprozesse. Zu knappe Umsetzungsfristen stellten daher für die Kantone auch dann ein Vollzugsproblem dar, wenn sie vorgängig nicht rechtsetzend tätig werden müssen, führte David Hofmann, stv. Justizdirektor der Staatskanzlei des Kantons Genf, in seinem Referat aus. Wichtig sei deshalb ein Dialog zwischen dem Bund und den Kantonen.

Als Faustregel könne gelten, dass die Kantone für die Umsetzung mindestens ein Jahr benötigten, wenn sie eine Verordnung erlassen müssten und mindestens zwei Jahre bei einem Gesetz. Die Dauer hänge von den politischen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen ab sowie dem Einfluss auf die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton brauche Bundesgesetz und Verordnung, um mit der Umsetzung zu beginnen.

Eine Lösung sah Hofmann darin, bei der Festsetzung der Fristen zu unterscheiden nach der Art des Erlasses, dem Bereich und der Wichtigkeit. Einer nachträglichen Verlängerung der Umsetzungsfrist stand er ablehnend gegenüber. Die Kantone, die ihre Aufgaben gemacht hätten, sähen das nicht gerne. Michael Leupold plädierte für eine Güterabwägung, wenn es um eine nachträgliche Verlängerung der Umsetzungsfrist geht. Klar sei, dass die Kantone parallel zum politischen Prozess arbeiten müssten; sie könnten nicht warten, bis die Referendumsfrist abgelaufen sei. Das BJ verhandle die Fristen jeweils mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Frank Schuler vertrat hingegen die Ansicht, die Kantone könnten wegen ihrer begrenzten personellen Ressourcen erst ab der Schlussabstimmung in den Räten arbeiten; teilweise brauche es auch die Verordnungstexte. Zwei Jahre hielt er für eine angemessenen Frist bei «normalen, einfachen» Gesetzen; wenn die Kantone neue Behörden schaffen müssten, seien drei bis vier Jahre nötig.

Weiteres Vorgehen

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund-Kantone wird die Problematik aufgrund der ersten Ergebnisse des Forums für Rechtsetzung und eines Gutachtens, das Prof. Felix Uhlmann für die KdK verfasst hat, analysieren. Bis Ende 2012 wird das BJ einen Bericht zuhanden des Bundesrates erarbeiten. Am Föderalistischen Dialog vom 16. März 2012 soll dann über das weitere Vorgehen diskutiert werden.

Unterlagen der Forumsveranstaltungen im Internet:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

2. Ausblick auf die 13. Veranstaltung vom 27. Oktober 2011

- Nebenstrafrecht: Ist die Einheitlichkeit gewährleistet? Wo hapert es? Was kann verbessert werden?
- Angabe der Rechtsgrundlagen im Ingress von Erlassen des Bundes:
 - die neue, konsolidierte Praxis zur Nennung von Verfassungsbestimmungen;
 - aktuelle Diskussionspunkte zu formellen Fragen im Rahmen der Revision der gesetzestechnischen Richtlinien (GTR).
- Publikation von Staatsverträgen.
- Werkstattbericht: Erfahrungen mit Gesetzgebung im Eilverfahren.

Die Themen werden mit der Einladung zur Veranstaltung definitiv bekanntgegeben.

3. Pro memoria: Zweisprachige Redaktion (Koredaktion) von Entwürfen zu Bundesgesetzen und wichtigen Verordnungen

Aufgabe der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK; zusammengesetzt aus den zentralen Sprachdiensten der BK und den Fachbereichen für Rechtsetzungsbegleitung des BJ) ist es, sämtliche rechtsetzenden Texte des Bundes zu redigieren, damit diese für die Adressatinnen und Adressaten verständlich sind. Dazu gehört, dass sie die wichtigsten Erlasse, d.h. die Bundesgesetze und besonders wichtige Verordnungen, parallel auf Französisch und Deutsch redigiert. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist die VIRK auf die Beachtung der folgenden Regeln angewiesen.

- Der Entwurf eines Gesetzes muss in zwei Sprachen (Deutsch und Französisch) in jede Ämterkonsultation (also auch in die erste Ämterkonsultation vor Eröffnung der Vernehmlassung) geschickt werden, damit die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK) während der Ämterkonsultation eine Koredaktion machen kann, das heisst eine parallele redaktionelle Prüfung des deutschen und des französischen Textes. Diese dient der Sicherung der redaktionellen Qualität und der Verständlichkeit des Gesetzes und der Sicherung der Übereinstimmung der amtssprachlichen Fassungen.
- Bei wichtigen Verordnungen sollte frühzeitig mit der VIRK abgesprochen werden, ob eine zweisprachige oder eine einsprachige Redaktion angezeigt ist.
- Eine Ämterkonsultation sollte drei Wochen dauern, bei umfangreichen und schwierigen Vorhaben länger. Wird diese Frist unterschritten, so kann die Rechtsetzungsbegleitung (und damit auch die VIRK) ihre Arbeit nicht oder nicht richtig machen, zum Schaden des Vorhabens.
- Die Übersetzungsdienste sind anzuweisen, immer zuerst den Erlasstext zu übersetzen. Die Übersetzung des erläuternden Berichts oder der Botschaft hat zweite Priorität.
- Es ist immer anzugeben, welches die Originalsprache ist (bei Mélanges ist für die einzelnen Teile die Originalsprache anzugeben).
- Der VIRK müssen die Erlassentwürfe immer auch im Format WORD geschickt werden, denn die VIRK arbeitet direkt im Entwurfstext (im Korrekturmodus). Adresse: virk@bk.admin.ch.
- Es ist darauf zu achten, dass Projektteams zwei- oder mehrsprachig zusammengesetzt sind. Im Begleitbrief zur Ämterkonsultation sollte je eine deutsch- und eine französischsprachige Ansprechperson benannt werden. Kommt es zu einer Besprechung der Vorschläge der VIRK mit dem Fachamt, so sollte das Fachamt mit Fachpersonen beider Sprachen vertreten sein.
- Es kann sinnvoll sein, komplexe Erlassentwürfe der VIRK schon vor der ersten Ämterkonsultation zuzustellen, damit eine erste redaktionelle Prüfung vorgenommen werden kann. Grundsätzlich sollten auch in solchen Fällen eine französische und eine deutsche Fassung vorliegen.
- Die VIRK prüft auf Anfrage auch Normkonzepte aus redaktioneller Sicht.
- Es gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Richtlinien für Bundesratsgeschäfte (Roter Ordner): <http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > [Richtlinien für Bundesratsgeschäfte](#) > Geschäftsprozess (Rubriken: Ämterkonsultation sowie Übersetzungen)
 - Reglement der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK): www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Gesetzesredaktion > [Verwaltungsinterne Redaktionskommission](#).

Verwaltungsinterne Redaktionskommission

4. Neue Bezeichnungen für EU-Rechtsakte gemäss dem Vertrag von Lissabon

Mit den Lissaboner Vertragsänderungen hat die EU das System der abgeleiteten («sekundären») Rechtsakte per 1. Dezember 2009 sanft renoviert. Einige wichtige Eckpunkte:

- Das System der Typen der Rechtsakte wurde vereinheitlicht. Insbesondere die ehemals in der zweiten (Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik) und dritten Säule (Justiz und Inneres) gebräuchlichen Sonderformen, z.B. Rahmenbeschlüsse, werden nicht mehr verwendet. Die wichtigsten Formen rechtssetzender Akte bleiben die Richtlinie und die Verordnung.
- Neu wird unterschieden zwischen «Gesetzgebungsakten» und Rechtsakten «ohne Gesetzescharakter». Erstere sind Rechtsakte, die in der Regel durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (ehemals: Mitentscheidungsverfahren) oder - soweit dies der Vertrag vorsieht - in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Anhörungs- oder Zustimmungsverfahren) erlassen werden. Alle anderen Rechtsakte sind solche «ohne Gesetzescharakter»; sie werden in der Regel von der Kommission erlassen.
- Verleiht ein Gesetzgebungsakt der Kommission die Kompetenz, bestimmte, nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Rechtsakts zu ergänzen oder zu ändern, so werden die darauf gestützten Rechtsakte als «delegiert» bezeichnet. Delegierte Rechtsakte haben in der Regel generell-abstrakte Inhalte.

Beispiel: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, [ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64](#).

- Werden in einem verbindlichen Rechtsakt (Verordnung, Richtlinie, Beschluss) einem Organ der EU, in der Regel der Kommission, Durchführungsbefugnisse übertragen, so werden die darauf gestützten Rechtsakte als «Durchführungs-» Rechtsakte bezeichnet. Diese können sowohl generell-abstrakte als auch individuell-konkrete Inhalte haben.

Beispiel: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 832/2011 der Kommission vom 18. August 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise, [ABl. L 214 vom 19. August 2011, S. 11](#).

- Die Rechtsform der Entscheidung wird aufgegeben und durch die des Beschlusses ersetzt. Beschlüsse können so neu sowohl einen individuell-konkreten Inhalt (wie ehemals die Entscheidungen), als auch einen generellen Adressatenkreis aufweisen. Die Terminologie ist damit auf Deutsch, Französisch und Italienisch einheitlich (Beschluss/décision/decisione).
- Die in den Gründungsverträgen enthaltene Liste von Rechtsakten ist allerdings weiterhin nicht abschliessend. Es kann also nach wie vor z.B. Entscheidungen geben.
- Die neuen Bezeichnungen der Rechtsakte werden auch in der Schweiz übernommen, beispielsweise in Verweisen in landesrechtlichen Erlassen. Jeder Rechtsakt wird so bezeichnet, wie er in der EU offiziell heisst. Im Übrigen gilt das Merkblatt «Verweisung auf EU-Recht im Landesrecht» weiterhin (www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#)).

Weiterführende Informationen:

- Artikel 288–291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU, konsolidierte Fassung in [ABl. C 83 vom 30. März 2010, S. 47](#); leicht auffindbar über <http://eur-lex.europa.eu> > Sammlungen, Verträge).
- <http://eur-lex.europa.eu> > Über EU-Recht, [Das ABC der Europäischen Union](#), insbesondere die Abschnitte zum Handlungsinstrumentarium und zum Rechtsetzungsverfahren.

- Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, <http://publications.europa.eu/code>, insbesondere die tabellarische Zusammenfassung am Ende von Teil I (auf «[Inhalt](#)» klicken).

BJ, Direktionsbereich öffentliches Recht

5. Veranstaltungen

A. RWI Zürich: Die Rolle von Bund und Kantonen beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht

Die Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit ist in den Kantonen stark durch das übergeordnete Bundesrecht geprägt. Umgekehrt sind die Kantone für den Bund meist die zentralen Ansprechpartner beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht. Die Tagung widmet sich diesem wichtigen Mehrebenenverhältnis der Rechtsetzung. Stichworte sind Voll- und Rahmengesetzgebung des Bundes, Vollzugslenkung durch den Bund, Kooperation der kantonalen Verwaltungen untereinander sowie mit dem Bund, die Rolle interkantonaler Organe, Umsetzungserlasse der Kantone und die Mitwirkung der Kantone beim Erlass von Bundesrecht.

Universität Zürich, Weiterbildung, Claudia Straub, Hirschengraben 84, 8001 Zürich,
Tel. +41 (0)44 634 29 92, Fax +41 (0)44 63449 43,
claudia.straub@wb.uzh.ch, www.weiterbildung.uzh.ch

B. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny)

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Novembre 2011 à mars 2012.

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

C. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar I: Rechtsetzungsmethodik: 20.–22. Oktober 2011, Murten

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion:

- 9.–11. November 2011, Murten
- Zusätzlicher Kurs wegen grosser Nachfrage: 7.–9. März 2012, Murten.

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

6. Neue Publikationen, Varia

A. Quality of Legislation – Principles and Instruments

Proceedings of the Ninth Congress of the International Association of Legislation (IAL) in Lisbon, June 24th–25th, 2010. Hrsg. von Luzius Mader und Marta Tavares de Almeida, Baden-Baden 2011.

Der (durchgehend auf Englisch verfasste) Tagungsband versammelt Beiträge zu vier Aspekten des Tagungsthemas:

- Political, juridical, economic, institutional and social conditionals of lawmaking in the context of EU policies and of world globalisation
- Legislative procedure, including: the legislative planning; the legislative methodology; the best practices on consultation; the enforcement of law
- Impact assessment
- Access to legislation

B. Zeitschrift: Legisprudence

Seit 2007 erscheint die englischsprachige Zeitschrift *Legisprudence* (ungefähr: Rechtsetzungslehre) in drei Heften pro Jahr. Sie will durch ein Studium von Gesetzgebungsprozessen aus rechtstheoretischer Sicht zur Verbesserung der Rechtsetzung beitragen. Dabei verfolgt sie einen internationalen, interdisziplinären Ansatz und widmet sich auch Alternativen zur klassischen Gesetzgebung (konsensuale Ansätze, Verhaltenskodizes usw.).

www.hartjournals.co.uk

C. Revision des Botschaftsleitfadens (BOLF)

Die revidierte Fassung des BOLF wurde im August 2011 inhaltlich von der Geschäftsleitung der BK verabschiedet und von der Generalsekretärenkonferenz zur Kenntnis genommen. Ende 2011 wird der Botschaftsleitfaden in drei parallelen amtssprachlichen Fassungen im Internet und im Intranet publiziert.

Wichtigste Änderungen gegenüber der geltenden Fassung¹:

Generell

Die neue Fassung wird viel mehr Musterformulierungen, Beispiele und Links enthalten.

Im Einzelnen

Allgemeines Schema (Schema A):

Kapitel 1 (Grundzüge der Vorlage):

- Einfügung eines neuen Zwischentitels «*Standpunkte und Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung*» im Unterkapitel 1.3 und des Hinweises, dass Stellungnahmen der beratenden ausserparlamentarischen Kommissionen an dieser Stelle diskutiert werden können
- Drei Prüfpunkte der Regulierungsfolgenabschätzung (bis jetzt in Kapitel 3) in Kapitel 1 verschoben

¹ Im Intranet unter: <http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > Richtlinien für Bundesratsgeschäfte (Roter Ordner) > [Leitfaden für Botschaften des Bundesrates](#)

- Abgrenzung zwischen Rechtsvergleich (1.5) und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz (5.2) verdeutlicht

Kapitel 2 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln):

- Einleitung ausgebaut: Ingressänderung bei Gesetzen, die sich noch auf alte BV beziehen; Koordinationsbestimmungen; formale Bemerkungen

Kapitel 3 (Auswirkungen):

- Kapitel neu strukturiert (in Zusammenarbeit mit dem SECO und dem ARE)

Kapitel 4 (Verhältnis zur Legislaturplanung)

- Ergänzung durch ein neues Unterkapitel «Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates»

Kapitel 5 (Rechtliche Aspekte):

- Einbau von Elementen des Berichts zur präventiven Rechtskontrolle (5.1; BBI 2010 2187 / frz. S. 1989 / it. S. 1939)
- Deutlichere Abgrenzung von 5.2 zu 1.5 (vgl. oben)
- Unterstellung unter die Ausgabenbremse (5.4) verdeutlicht
- Datenschutz (5.7) neu in diesem Kapitel (bis jetzt in Kapitel 3)

Schema für Botschaften zu Volksinitiativen (Schema B)

- neu eingeführt: Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz (4.4)
- neue Struktur für den Fall eines direkten Gegenentwurfs oder eines indirekten Gegen-vorschlags (6)

Schemas für Botschaften zu völkerrechtlichen Verträgen (Schemas D)

- neu unterteilt in zwei Schemas (D1: völkerrechtliche Verträge ohne Umsetzungserlass; D2: völkerrechtliche Verträge mit Umsetzungserlass)
- Hinweis auf Vernehmlassung (1) verdeutlicht
- Erlassform (5.2): Musterformulierungen für alle Fälle des fakultativen Referendums nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV
- Vorläufige Anwendung (5.3): Verdeutlichung und Musterformulierung

Ergänzende Regeln zu Sonderfällen (E)

- insbesondere zu Zusatzbotschaften (in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten)

Die in der geltenden Fassung des BOLF enthaltenen *Schreibtipps* entfallen.

Weitere Auskünfte erteilt Elisabeth Hug, Zentraler Deutscher Sprachdienst der BK, elisabeth.hug@bk.admin.ch; Tel. 031 322 00 69

D. Neue Stellen für die Übersetzung ins Deutsche

Im Laufe dieses Jahres werden im Rahmen der Umsetzung der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010 ([SR 441.11](#)) sechs bis acht neue Stellen in den Departementen und der BK für die Übersetzung ins Deutsche besetzt. Dies gilt als Einladung an die französisch- und italienischsprachigen Mitarbeiter/innen der Bundesverwaltung, Texte vermehrt in ihrer Muttersprache zu entwerfen, zum Beispiel auch Erlassentwürfe.

E. Neue, umfassende Anleitung zur KAV-Vorlage für AS-Texte

Das KAV hat die offizielle Anleitung zur Dokumentenvorlage für AS-Texte (AS-Vorl.dot) umfassend überarbeitet und erweitert. Diese Dokumentvorlage ist Grundlage für sämtliche Texte, die in der AS publiziert werden und somit ein zentrales Arbeitsmittel für alle, die an Erlass-texten des Bundes arbeiten. Entgegen einem weit verbreiteten Vorurteil erschwert die Vorlage die Arbeit keineswegs, sondern erleichtert sie enorm – vorausgesetzt, man kennt die wichtigsten Elemente.

www.bk.admin.ch > Dokumentation > KAV-Workflow > [Dokumentvorlagen](#)

Nach wie vor nützlich ist die Zusammenfassung unserer Serie zu den KAV-Vorlagen, insbesondere weil dort auch die Vorlage für Botschaften und Berichte thematisiert wird (eine umfassende Anleitung des KAV zu dieser Vorlage ist in Arbeit):

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > Forum für Rechtsetzung > [Archiv des Newsletters](#)

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)